

Post-Sportverein Koblenz e.V. (Post-SV)
- Segelabteilung -

Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Seglerjugend im Post-SV gehören die Mitglieder der Segelabteilung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Förderung und Pflege des Segelsports, des Gemeinschaftssinns und der Jugendbegegnung sind oberste Ziele der Seglerjugend. Eine freundschaftliche Zusammenarbeit auf sportlicher Basis mit anderen Abteilungen und Vereinen wird angestrebt.

Die Seglerjugend arbeitet und verwaltet sich im Rahmen bestehender Satzungen und Ordnungen der Deutschen Sportjugend, des DSV, LSV, des Post-SV und der Segelabteilung selbständig.

Die Vertretung ihrer Interessen im sportlichen Bereich sowie bei allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit nimmt sie durch gewählte Vertreter wahr.

§ 3 Organe

Organe der Seglerjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendsprecher
- der Jugendausschuss
- der Jugendobmann

Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Seglerjugend. Sie setzt sich zusammen aus den Jugendlichen und dem Jugendobmann der Segelabteilung des Post-SV.

Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme von Berichten des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters
- Wahl des Jugendobmanns
- Entlastungen
- Empfehlungen in allen fragender sportlichen und der allgemeinen Jugendarbeit
- Beschlussfassung über Anträge
- Jugendordnungsänderungen

Die Jugendversammlung wird geleitet vom Jugendobmann. Er beruft die Jugendversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen in Schriftform ein. Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung der Segelabteilung und sonst bei Bedarf zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies beantragt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Seglerjugend ab Vollendung des siebten Lebensjahres.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Änderungen der Jugendordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit.

Auf Antrag können Gäste zugelassen werden.

Der Jugendsprecher

Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt.

Im Jugendausschuss wirken sie an der Gestaltung der Jugendarbeit in der Abteilung mit.

Der Sprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Abteilungsvorstandes teil.

Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Jugendobmann, dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter. Für spezielle Funktionen können Fachbeauftragte in den Jugendausschuss berufen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Jugendausschuss berät über alle wesentlichen Angelegenheiten der Seglerjugend und verwaltet die zugewiesenen Finanzmittel.

Er unterstützt die Arbeit des Jugendobmanns.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie werden einberufen und geleitet vom Jugendobmann. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

Der Jugendobmann

Der Jugendobmann leitet als Mitglied der Abteilungsleitung die Jugendarbeit der Segelabteilung. Er arbeitet dabei mit dem Jugendausschuss zusammen.

Der Jugendobmann wird durch die Jugendversammlung der Segelabteilung für zwei Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Segelabteilung.

§ 4 Schlussbestimmungen

Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach dieser Jugendordnung, die im Einklang steht mit bestehenden Satzungen.

Sie wurde von der Jugendversammlung am 12.01.1986 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 31.01.1986 bestätigt.

Mit dem Tage der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung der Segelabteilung tritt sie in Kraft.

Die letzte Änderung wurde am 19.11.2021 beschlossen.